

Hafenordnung der Gemeinde Bernau am Chiemsee



Liebe Bootseigner,

damit alle Benutzer der gemeindlichen Hafenanlage im Chiemseepark Bernau-Felden ihren Sport oder ihr Hobby weitgehend störungsfrei ausüben können, wollen wir mit der nachfolgenden Hafenordnung einen Rahmen vorgeben, der zu einem geregelten Miteinander in der Hafenanlage beitragen soll.

Bernau a. Chiemsee, Januar 2017

Bernhofer
1. Bürgermeister

Allgemeines Jeder Benutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als in unvermeidbarem Maße gestört oder behindert werden.

Zugang zu den Stegen Der Zugang zu den Steganlagen hat ausschließlich über die Rasthausstraße (nicht mehr durch das Gelände des Bernauer Segelclubs Felden) zu erfolgen.

Einbringen der Boote Für slipfähige Boote kann die gemeindeeigene Slipanlage in das Hafenbecken genutzt werden. Die Slipanlage ist nur während der Anwesenheit des Hafenwarts öffentlich zugänglich und ist nur für die Nutzer der gemeindlichen Steganlage gebührenfrei.

Liegeplatz

Jeder berechtigte Liegeplatznehmer hat den ihm, von der Gemeinde Bernau zugewiesenen Liegeplatz zu benutzen. Die Zulassungsnummer des Landratsamtes Traunstein ist unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Ein Tausch oder Wechsel des Liegeplatzes ist nur in Absprache mit der Gemeinde Bernau bzw. dem Hafenwart möglich. Eine Weiter- bzw. Untervermietung des Stegplatzes ist in jedem Falle verboten. Auf die vertragliche Meldepflicht bei Fehlbelegungszeiten wird hingewiesen.

**Festmachen
der Boote**

Jeder Liegeplatznehmer ist selbst für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes verantwortlich. Besonders ist darauf zu achten, dass durch lose Leinen keine Kollision mit Nachbarbooten vorkommen kann. An jedem am Steg liegenden Boot sind die erforderlichen Fender anzubringen. Die Ausstattung der Anbindeleinen mit Ruckdämpfern wird dringend empfohlen. Im Normalfall sollen die Boote mit dem Bug zum Steg liegen, Sonderregelungen werden mit Zustimmung des Hafenwartes getroffen. Ferner hat jeder Liegeplatznehmer dafür Sorge zu tragen, dass am Mast anliegende Falls abgespannt werden, um dadurch unangenehmes Schlagen zu vermeiden.

Bootsstege

Die Stege sollen so pfleglich wie möglich behandelt werden. Fußabstreifer wie Gummiunterlagen dürfen nicht bei den jeweiligen Liegeplätzen aufgenagelt werden. Eigenmächtige Montagen irgendwelcher Holz- oder Metallteile an den Liegeplätzen (Leitern, Roste, Klampen, Poller etc.) sind verboten. Ausrüstungsgegenstände (Persennings, Motoren usw.) dürfen nur kurzfristig auf dem Steg abgelegt werden.

**Elektro-
anschluss**

Sämtliche Elektrogeräte für 220 V, die auf Booten oder zu deren Instandsetzung zum Einsatz kommen, müssen nach VDE 0100 zugelassen und mit dem Prüfzeichen versehen sein. Die Geräte dürfen nur über Gummischlauchleitungen angeschlossen sein. Elektroanschlüsse dürfen nur von der Gemeinde angebracht werden. Die Liegeplatznehmer mit Stromanschluss sind für den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand ihrer Ladegeräte und Zuleitungen von den Booten alleine verantwortlich und ebenso haftbar für jegliche Folge der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren.

**Toiletten-
benutzung**

Seit der Saison 2015 steht, eine neu errichtete Sanitäranlage, mit Toiletten, Behinderten WC, Duschen und Einschüttstelle für Chemietoiletten zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass die teilweise anfallenden Benutzungsgebühren auch von den Nutzern der gemeindlichen Hafenanlage zu entrichten sind.

**Im Hafen-
bereich
gelten
folgende
Verbote für**

- das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in den See
- das Waschen und Reinigen sowie Anstreichen der Boote
- den unnötigen Einsatz des Flautenschiebers
- die Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen (mit Ausnahme des Tankinhalts)
- den Betrieb von ruhestörenden Geräten (z. B. Radios und anderen Musikgeräten)
- das Lagern von Gegenständen, Bootslagerböcken, Trailern etc. im Hafenbereich und auf dem Parkplatz Felden / Ost
- das Benutzen der Stegliegeplätze im Zeitraum vom **31.10. - 31.03. (Winterpause)**
- **Das Schwimmen im gesamten Hafenbereich ist untersagt. Für Unfälle die bei Verstößen dagegen auftreten, wird von der Gemeinde Bernau keine Haftung übernommen!**

**Betreten der
Boote durch
den
Hafenwart**

Der Hafenwart ist berechtigt, die Boote bei Bedarf zu betreten um Schäden abzuwenden. Ein Anspruch auf Versorgung wird dadurch nicht begründet.

Hochwasser

Die Liegeplatznehmer sind für das rechtzeitige. Nachbinden der Boote bei steigendem Wasserspiegel selbst verantwortlich.

Weiters weist die Gemeinde Bernau auf folgendes hin:

Den Weisungen des Hafenwärts und den Beauftragten der Gemeinde Bernau ist Folge zu leisten.

Es werden nur noch Boote in den Chiemsee gelassen, die mit dem amtlichen Kennzeichen ausgestattet sind. Ausgenommen Fahrzeuge, die nicht der Zulassungs- und Genehmigungspflicht der Bayerischen Schifffahrtsordnung unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass die Hafenordnung Bestandteil des bestehenden Mietvertrages ist. Die sonstigen Regelungen des Mietvertrages sind zu beachten.

Gemeinde Bernau a. Chiemsee
Rathausplatz 1
83233 Bernau a. Chiemsee
Hafenwart: Hans Leutner
Tel. 0151/230 191 10

Tel. 08051/8008-0, Herr Auer, 8008-31
Fax. 08051/8008-19
www.bernau-am-chiemsee.de
auer@bernau-am-chiemsee.de

